

I N H A L T

Nr.	Seite
47. 6. X. 80 II ZR 60/80	a) Grundsätze der aus dem Rechtsinstitut der culpa in contrahendo entwickelten Prospekthaftung. b) Zu den von den Vertrauensträgern zu offenbarenden Tatsachen gehören wesentliche kapitalmäßige und personelle Verflechtungen zwischen einerseits der Komplementär-GmbH, ihren Geschäftsführern und beherrschenden Gesellschaftern und andererseits den Unternehmen sowie deren Geschäftsführern und beherrschenden Gesellschaftern, in deren Hand die Publikums-Kommanditgesellschaft die nach dem Emissionsprospekt durchzuführenden Vorhaben ganz oder wesentlich gelegt hat. c) Zur Abgrenzung des haftungsbegründenden Vertrauenstatbestandes bei Prospektangaben über die Kommanditisten- und Beiratstellung bestimmter vertrauenswürdiger Personen . . . 337
48. 7. XI. 80 I ZR 24/79	a) Die zeitgleiche Weiterleitung von Rundfunkprogrammen (Hör- und Bildfunk) mittels einer zentralen Antennen- und Kabelanlage an einen Empfängerkreis, der in einem im Funk Schatten von Hochhäusern liegenden Gebiet (sog. Abschattungsgebiet) wohnt, enthält keinen (weiteren) Eingriff in das urheberrechtliche Senderecht. b) Zur Frage der Erschöpfung des urheberrechtlichen Senderechts 350
49. 14. XI. 80 I ZR 73/78	a) Der Vortrag eines Sprachwerks im Sinne des § 73 UrhG erfordert eine künstlerische Interpretation, ohne daß es jedoch auf deren künstlerische Gestaltungshöhe ankommt. b) Mitwirkender (z. B. als Regisseur) im Sinne des § 73 UrhG ist, wer auf die künstlerische Werkwiedergabe einen bestimmenden Einfluß hat 362
50. 15. XII. 80 II ZR 52/80	Zur Frage, wer einen Vertrag zur Änderung eines von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts abgeschlossenen Vertrages wirksam genehmigen kann, wenn beim Abschluß des Änderungsvertrages ein Gesellschafter vollmachtlos vertreten worden ist und dieser danach seinen Gesellschaftsanteil abgetreten hat . . . 374

Zimmer

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

79. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

51. 15. XII. 80
II ZR 53/80

a) Liegt der Schuldnerbank kein Abbuchungsauftrag vor, so ist die Lastschrift, auch wenn das Konto des Schuldners belastet wird, regelmäßig im Verhältnis der Banken zueinander nicht eingelöst, wenn der Schuldner der Belastung nicht zustimmt.

b) Eine Einlösung der Lastschrift liegt aber vor, wenn die Schuldnerbank zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs bei Lastschriften bis zu einem bestimmten Betrag auf die Prüfung verzichtet, ob ein Abbuchungsauftrag vorliegt.

c) Zu den Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs der Gläubigerbank wegen schuldhaft verspäteter Rückgabe nicht eingelöster Lastschriften durch die Schuldnerbank . . . 381

52. 16. I. 81
I ZR 29/79

a) Steuerberaterkammern sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 76 StBerG klageberechtigt im Sinne von § 13 Abs. 1 UWG.

b) Eine Steuerberatungsgesellschaft, die durch ihre Firmenbezeichnung eine besondere Sachkunde für bestimmte Branchen oder Kundengruppen in Anspruch nimmt, verstößt gegen §§ 43 Abs. 4 Satz 2 und 57 Abs. 1 StBerG und zugleich gegen § 1 UWG 390